

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Schlüsselqualifikationen (ZfS) im Zentrenverbund für Studienreform und Weiterbildung (ZSW)**

### **I. Bildung der Universitätseinrichtung als lehrorientiertes Zentrum**

Der Senat der Albert-Ludwigs-Universität hat mit Beschluss vom 20. November 2002 die Einrichtung des Zentrenverbundes für Studienreform und Weiterbildung (ZSW) unter anderem mit dem Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS) beschlossen. Die Zustimmung des Universitätsrats wurde gem. § 20 Abs. 1 Ziff. 9 LHG mit Beschluss vom 07.03.2005 erteilt.

### **II. Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Schlüsselqualifikationen (ZfS) der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg**

Auf der Grundlage der Beschlüsse von Senat und Universitätsrat hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität am 13.12.2006 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

#### **§ 1 Rechtsform und Aufgabe**

- (1) Das ZfS ist eine zentrale, lehrorientierte wissenschaftliche Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß § 15 Abs. 7 LHG i.V.m. § 16 der Grundordnung im Rahmen des Zentrenverbundes für Studienreform und Weiterbildung (ZSW).
- (2) Das ZfS dient fakultätsübergreifend der Lehre, dem Studium und der projektorientierten Forschung im Bereich „Berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (BOK) und Schlüsselqualifikationen (SQ). Der Schwerpunkt der Arbeit des ZfS liegt im Bereich der Bachelor-Studiengänge. Das ZfS hat nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden materiellen und personellen Ressourcen die Aufgabe, sowohl innerhalb der Universität berufsfeldorientierte überfachliche Lehrangebote zu erschließen als auch Anbieter außerhalb der Universität zu finden, um ein besonders praxisorientiertes Angebot im BOK/SQ-Bereich bereitstellen zu können. Zur Erfüllung seiner Aufgaben vergibt das ZfS Lehraufträge. Zur Organisation und Weiterentwicklung der Lehrangebote steht das ZfS mit geeigneten Einrichtungen der Albert-Ludwigs-Universität in Austausch (z. B. UB, RZ, Sprachlehrinstitut, Uniseum). Darüber hinaus kooperiert das ZfS mit externen Unternehmen, Einrichtungen und Institutionen. Das ZfS informiert Studierende und Interessierte über das Lehrangebot und den BOK/SQ-Bereich.

- (3) Die Dienstaufsicht über das ZfS führt das Rektorat.

## **§ 2 Leitung: Beauftragter/ Beauftragte des Rektorats**

- (1) Das Rektorat benennt auf Vorschlag der Qualitätskommission gemäß § 4 und nach Anhörung der Geschäftsführung gemäß §3 einen hauptamtlich tätigen Professor/eine hauptamtlich tätige Professorin aus dem Kreis der beteiligten Fakultäten als Beauftragten/Beauftragte für das ZfS. Der/Die Beauftragte sollte über Erfahrungen im Bereich der Studienreform verfügen und/oder eine hohe Affinität zu den Aufgaben und Zielsetzungen des ZfS aufweisen. Er/Sie wird für die Dauer von vier Jahren benannt. Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. Oktober eines Jahres. Eine erneute Ernennung ist zulässig. Scheidet der/die Beauftragte vor Ablauf der Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger/eine Nachfolgerin benannt.
- (2) Der/Die Beauftragte nimmt die Dienstaufsicht des Rektorats stellvertretend wahr und entscheidet in Absprache mit der Geschäftsführung in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ der Albert-Ludwigs-Universität oder des ZfS zugewiesen sind.
- (3) Der/Die Beauftragte vergibt nach Vorschlag durch die Geschäftsführung die Lehraufträge, die in der Qualitätskommission beraten und beschlossen worden sind.
- (4) Der/Die Beauftragte wird durch die Qualitätskommission in der Steuerungs- und Qualitätssicherungsfunktion unterstützt.
- (5) Er/Sie vertritt mit Unterstützung der Geschäftsführung das ZfS innerhalb der Universität und nach außen.
- (6) Der/Die Beauftragte ist Vorsitzender/Vorsitzende der Qualitätskommission. Er berichtet dieser über alle wesentlichen, das ZfS betreffenden Angelegenheiten.
- (7) Der/Die Beauftragte legt zusammen mit der Geschäftsführung gegenüber dem Rektorat in der Regel alle zwei Jahre Rechenschaft über die im ZfS geleistete Arbeit ab.

## **§ 3 Geschäftsführung**

- (1) Das Rektorat benennt auf Vorschlag des/der Beauftragten und im Benehmen mit der Qualitätskommission einen hauptamtlichen Geschäftsführer/eine hauptamtliche Geschäftsführerin.
- (2) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin ist für die Führung der laufenden Geschäfte und des Personals verantwortlich. Dazu gehört die Verwaltung der dem ZfS zugewiesenen Haushaltsmittel sowie Räume. Die Auswahl neuer Mitarbeitenden erfolgt im Benehmen mit dem/der Beauftragten. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin organisiert und koordiniert die am ZfS durchgeführten Lehrveranstaltungen und Angebote in eigener Verantwortung und koordiniert die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern innerhalb und außerhalb der Universität.

- (3) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin beruft nach Rücksprache mit dem/der Beauftragten die Qualitätskommission des ZfS mindestens einmal pro Semester ein.
- (4) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin berichtet dem/der Beauftragten in regelmäßigen Abständen, in der Regel einmal im Quartal, über alle wesentlichen Angelegenheiten des ZfS. Er/Sie legt der Qualitätskommission und dem/der Beauftragten jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Geschäftsführung vor.

#### **§ 4 Qualitätskommission**

- (1) Die Qualitätskommission hat folgende Aufgaben:
  - Entscheidung über die Vergabe der Lehraufträge,
  - Entscheidung in grundsätzlichen Angelegenheiten,
  - Beratung der Geschäftsführung bei der inhaltlichen Konzeption und Ausrichtung der Aktivitäten des ZfS.
- (2) Die Qualitätskommission besteht aus maximal 15 Mitgliedern:
  - dem Prorektor/der Prorektorin für Angelegenheiten der Studierenden und des Studiums,
  - bis zu 4 amtierenden Studiendekanen/Studiendekaninnen der beteiligten Fakultäten, wobei diese sich durch hauptamtliche Professoren/Professorinnen der beteiligten Fakultäten vertreten lassen können.
  - bis zu 3 Vertretern/Vertreterinnen der am Lehrangebot beteiligten Universitätseinrichtungen
  - dem Leiter/der Leiterin der Zentralstelle für Studentische Angelegenheiten,
  - einem Vertreter/einer Vertreterin des akademischen Mittelbaus der beteiligten Fakultäten,
  - einem Studenten/ einer Studentin, der/ die vom AStA vorgeschlagen wird,
  - dem Beauftragten/der Beauftragten des Rektorats als Vorsitzende/Vorsitzenden der Qualitätskommission.

Weitere Personen aus der Universität können mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen werden.

- (3) Die Mitglieder der Qualitätskommission werden vom Rektorat für die Dauer von vier Jahren ernannt. Zur Ernennung der Mitglieder legt der/die Beauftragte im Benehmen mit der Geschäftsführung dem Rektorat eine Vorschlagsliste vor. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt in der Regel am 1. Oktober eines Jahres. Eine erneute Ernennung ist zulässig. Abweichend von Satz 1 beträgt die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Scheidet ein Mitglied der Qualitätskommission vor Ablauf der Amtsperiode aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger/eine Nachfolgerin ernannt.
- (4) Die Qualitätskommission wird mindestens einmal im Semester von dem/der Beauftragten durch die Geschäftsführung einberufen.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt mit Rederecht an den Sitzungen der Qualitätskommission teil.

## **§ 5 Benutzung der Einrichtungen des ZfS**

- (1) Die Einrichtungen und Angebote des ZfS stehen nach Verfügbarkeit allen Studierenden und Mitgliedern der Albert-Ludwigs-Universität sowie Lehrbeauftragten im Rahmen ihrer Tätigkeit am ZfS zur Verfügung.
- (2) Einzelheiten der Benutzung werden von der Geschäftsführung im Benehmen mit dem/der Beauftragten festgelegt.

## **§ 6 Evaluation**

Die Geschäftsführung wird die Tätigkeit des ZfS alle 5 Jahre evaluieren und die Ergebnisse dem Prorektor/der Prorektorin für Angelegenheiten der Studierenden und des Studiums sowie der Qualitätskommission vorlegen. Jede Lehrveranstaltung wird durch die teilnehmenden Studierenden und Lehrbeauftragten evaluiert. Die Einsichtnahme in die Ergebnisse richtet sich nach der Evaluationsordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Freiburg, den 08.01.2007



Professor Dr. Wolfgang Jäger  
Rektor